

Antrag  
des Gemeinderates  
an den Einwohnerrat

**2752**

Pratteln, 2. September 2011/ bec

## **Teilrevision des Personalreglements, 1. Lesung**

---

### **1. Ausgangslage**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat am 9. Dezember 2010 beschlossen, per 1. Januar 2011 und per 1. Januar 2012 den Ferienanspruch der Mitarbeitenden des Kantons zu erhöhen.

Den 20- bis 49-Jährigen werden ab 1. Januar 2012 25 Ferientage eingeräumt. Für die 50- bis 59-Jährigen werden zwei weitere Ferientage gewährt. Für die 60-Jährigen plus wurden die gesamthaft 30 Ferientage belassen.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Allgemeines:

Eine Erhebung des Kantons hat ergeben, dass die Arbeitszeit und die Ferienregelung zentrale Bestandteile der Attraktivität der Arbeitsbedingungen eines Arbeitgebers und somit einen wichtigen Einfluss auf die Zufriedenheit der Mitarbeitenden sind.

Die Gemeinde Pratteln muss als Arbeitgeberin konkurrenzfähig bleiben und Arbeitsbedingungen offerieren, die mit denjenigen anderer öffentlicher Verwaltungen und Unternehmen in der Region mithalten können.

Das Personalreglement der Gemeinde Pratteln orientiert sich mehrheitlich an der kantonalen Regelung. Konsequenterweise beantragt der Gemeinderat auch die Anpassung der Ferienregelung.

In zahlreichen Gemeinden (u.a. Aesch, Anwil, Augst, Birsfelden, Gelterkinden, Liestal, Muttenz, Ziefen und Zunzgen) beträgt der Ferienanspruch des Personals bereits mindestens 25 Tage. In weiteren Gemeinden (Münchenstein, Reinach und Therwil) ist die Erhöhung des Ferienanspruches ebenfalls beantragt.

#### 2.2 Umsetzung:

Die zusätzlichen Ferientage werden verwaltungsintern kompensiert. Dies wird punktuelle organisatorische Anpassungen und gegebenenfalls veränderte Stellvertretungsregelungen erfordern.

### 2.3 Änderung von § 57 des Personalreglements

Der Ferienanspruch von neu 25 (20- bis 49-Jährige) resp. 27 Tagen (50- bis 59-Jährige) ist in § 57 Abs. 2 des Personalreglements festzuhalten.

### 3. **Beschluss**

://: Die Teilrevision des Personalreglements vom 24. Januar 2000 (Ordn. Nr. 02.01) wird gemäss beiliegendem Erlassentwurf verabschiedet.

**FÜR DEN GEMEINDERAT**  
**Der Präsident      Der Verwalter-Stv.**

B. Stingelin      B. Stöcklin

Beilagen:

- Entwurf Änderungserlass
- Synoptische Darstellung des § 57 des Personalreglements